

# ZH\_OBERGERICHT LC230043 vom 22. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC230043](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC230043)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC230043 du 22 septembre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT LC230043 del 22 settembre 2025

## Erwägungen

### E. 12

Oktober 2017 festgehalten; Urk. 6/38 S. 3), wurde die Unterhaltspflicht des Klägers während fünf Monaten aufgehoben. In der Vereinbarung haben die anwaltlich vertretenen Parteien offensichtlich versucht, die seit Einreichung des Änderungsbegehrens im Juni 2019 (Urk. 1) aufgelaufenen, ausstehenden Unterhaltsbeiträge für die gemeinsamen Kinder gleichsam untereinander aufzuteilen. Während die Beklagte teilweise auf Beträge verzichtet, welche nicht bevorschusst worden sind, übernahm der Kläger Ausstände, welche offensichtlich bereits bei ihm eingefordert worden waren (" [...] welcher teilweise bereits betrieben wurde und in Verlustscheinen verbrieft wurde"; Urk. 57 S. 3). Die Formulierung von Ziffer 6 zeigt, dass es den Parteien (auch) um eine Schuldübernahme gegangen sein muss, andernfalls wäre der Wortlaut der Ziffer, in welcher zudem festgehalten wird, der Kläger bleibe "diesen Betrag" "gegenüber der Alimentenbevorschussung schuldig" (Urk. 57 S. 3) wohl anders ausgefallen. Gemäss Rechtsprechung kann unter gewissen Voraussetzungen in das Existenzminimum einer unterhaltsverpflichteten Person eingegriffen werden (vgl. OGer ZH RV110005 vom 11. Juli 2011 E. 2 b)-d)). Diese Rechtsprechung kann in analoger Weise auch für das vorliegende Verfahren herangezogen werden. Es sind Unterhaltsbeiträge für die minderjährige Tochter im Streit, welche bereits angefallen sind und bereits an die Mutter des Kindes ausbezahlt wurden. Auch wenn aufgrund der Alimentenbevorschussung, bei welcher es sich um eine Inkassohilfe handelt (Art. 131 ZGB), als Gläubiger das Gemeinwesen auftritt, waren die Kinderunterhaltsbeiträge ursprünglich an die Beklagte, die Mutter des Kindes, zahlbar (Urk. 6/38). Wie bereits dargelegt, schlossen die Parteien mit der Vereinbarung offensichtlich einen Kompromiss. Teilweise wurde angesichts der finanziellen Situation des Klägers auf die Einforderung von rückwirkenden und inskünftigen Unterhaltsbeiträgen verzichtet (u.a. Unterhaltsbeiträge für C.\_\_\_\_\_, Unterhaltsbeiträge D.\_\_\_\_\_ für Oktober 2023 bis Ende Februar 2024). Bei derjenigen Summe, welche der Kläger trotz festgestellter fehlender finanzieller Leistungsfähigkeit übernimmt, handelt es sich um eine, die im Zeitpunkt der Vereinbarung

- 33 - bereits als offene Forderung bestand und deren Höhe den Parteien bekannt war (Unterhaltsbeiträge für D.\_\_\_\_\_ für den Zeitraum von 1. Mai 2019 bis 30. September 2023, in der Höhe des bevorschussten Betrages). Vor diesem Hintergrund, im Lichte der in OGer ZH RV110005 vom 11. Juli 2011 E. 2 b)-d) dargelegten Rechtsprechung sowie vor dem Hintergrund der Parteiautonomie, ist die im Beisein der Rechtsanwälte abgeschlossene Vereinbarung vom 1. September 2023 nicht offensichtlich unangemessen und damit nicht zu beanstanden. Hätte sich der Kläger nicht verpflichtet, diese Beträge dem Gemeinwesen zurückzuerstatten bzw. hätte die Beklagte rückwirkend auf diese Unterhaltsbeiträge verzichtet, hätte die Beklagte damit rechnen müssen, dass sie die fraglichen Unter-

haltsbeiträge zurückzuerstatten hätte. Aufgrund der vorliegenden Akten ist nicht davon auszugehen, dass die Beklagte dafür ohne Weiteres die finanziellen Mittel gehabt hätte. Sodann ist nach der normalen Lebenserfahrung davon auszugehen, dass die entsprechenden finanziellen Mittel bereits für den Bedarf der gemeinsamen Kinder bzw. der gemeinsamen Tochter D.\_\_\_\_\_ ausgegeben worden waren. Wenn sich der Kläger – anwaltlich vertreten – nun offensichtlich in der Verhandlung vom 1. September 2023 dazu entschlossen hat, trotz schlechter finanzieller Verhältnisse (s)einen Teil an die Finanzierung seiner Töchter beizutragen bzw. die Beklagte dabei zu entlasten, ist dies im Rahmen der Parteiautonomie als zulässig zu betrachten. Es erscheint auch nachvollziehbar: Der Kläger hat gemäss eigenen Angaben ein gutes Verhältnis zu seinen Kindern (vgl. Urk. 92/77 S. 6) und die Kosten für deren Lebensunterhalt fallen bekanntlich ungeachtet der aktuellen finanziellen Mittel der Eltern an. Andererseits ist eine Vereinbarung nicht bereits dann offensichtlich unangemessen (mit der Konsequenz, dass ihr die Genehmigung nach Art. 279 ZPO zu versagen ist), wenn eine andere Regelung begründet werden könnte bzw. angemessen(er) erschiene. Offensichtlich unangemessen ist eine Konvention erst, wenn sie in sofort erkennbarer Weise von der gesetzlichen Regelung abweicht und sich dieser Unterschied aus Billigkeitsgründen nicht rechtfertigen lässt (KUKO ZPO-Stalder/van de Graaf, Art. 279 N 11, BSK ZPO-Bähler, Art. 279 N 3b). Der Kläger vermag nicht aufzuzeigen, dass diese Schwelle im vorliegenden Fall überschritten wird.

- 34 - 7.3.3 Zusammenfassend sind die Einwände des Klägers unbegründet und es sind weder in Bezug auf die einzelnen Klauseln noch betreffend die Vereinbarung an sich Umstände auszumachen, welche dazu führen würden, diese als unangemessen anzusehen und deren Genehmigung durch die Vorinstanz als unzulässig zu betrachten. Eine allfällige nachträgliche Reue rechtfertigt keine Aufhebung oder Abänderung der Vereinbarung. Demgemäss ist die Berufung des Klägers – soweit darauf einzutreten ist – abzuweisen. 8. Nachdem sowohl die Berufung des Klägers wie auch diejenige der Beklagten abzuweisen ist, je soweit darauf einzutreten ist, ist das vorinstanzliche Urteil insgesamt zu bestätigen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss ist das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Urk. 78 Dispositiv-Ziffern 2 – 4) zu bestätigen. 2. Die Entscheidungsgebühr für das Berufungsverfahren bemisst sich auf Fr. 6'000.– (§ 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG). Ausgangsgemäss – beide Parteien unterliegen mit ihrer Berufung, soweit darauf einzutreten ist – sind die Kosten des Berufungsverfahrens den Parteien je hälftig aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Anteil der Beklagten ist mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 3'000.– (Urk. 83 und 85) zu verrechnen. 3. Nachdem beide Parteien mit ihrer Berufung unterliegen, ist nach keiner Seite eine Parteientschädigung zuzusprechen. 4. Dem Kläger wurde mit Beschlüssen vom 14. Februar und 3. April 2024 für das vorliegende Verfahren bzw. das damit vereinigte Berufungsverfahren Geschäfts-Nr. LC230053-O die unentgeltliche Rechtspflege gewährt (Urk. 94 und Urk. 92/89). Sein unentgeltlicher Rechtsbeistand machte mit Eingabe vom 21. Juli 2025 (Urk. 138) für seine Bemühungen eine Entschädigung von Fr. 7'795.75 geltend (inkl. Barauslagen sowie inkl. MwSt.). Diese Entschädigung erscheint zwar gemessen an der Komplexität und des notwendigen Zeitaufwandes des vorliegenden Verfahrens als hoch, jedoch noch angemessen (§ 2 Abs. 1 lit. a, c, d und e,

- 35 - § 5, § 6 Abs. 3, § 11 Abs. 1 bis 3 und § 22 AnwGebV), zumal sie sich anhand des Leistungsjournals plausibilisieren lässt (beigeheftet an Urk. 138). Der unentgeltliche

Rechtsvertreter des Klägers, Rechtsanwalt lic. iur. Y1.\_\_\_\_\_, ist daher für seine Aufwendungen in Anwendung von Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO entsprechend zu entschädigen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.